



Merkblatt für die Kontrollfahrt

1. Rechtliche Grundlage

Die rechtliche Grundlage bilden die Artikel 29 und 42 bis 44 der Verkehrszulassungsverordnung (VZV).

2. Welche Kategorie soll umgeschrieben werden?

Es ist grundsätzlich dem Bewerber freigestellt, welche im Ausland rechtmässig erworbene Kategorie umgeschrieben werden soll. Sollen jedoch sämtliche Kategorien des ausländischen Führerausweises übernommen werden, ist die Kontrollfahrt auf einem Fahrzeug zu absolvieren, das der höchsten Kategorie des ausländischen Ausweises entspricht. Besitzt der Ausweisinhaber zusätzlich die Berechtigung zum Führen von Motorrädern, so wird dafür keine weitere Kontrollfahrt durchgeführt.

Wird die Kontrollfahrt auf einem Fahrzeug einer niedrigeren Kategorie absolviert, können die höheren Kategorien nach erfolgreicher Kontrollfahrt nicht in den schweizerischen Führerausweis übernommen werden.

Sie können später nur durch Ablegen einer vollständigen Führerprüfung erworben werden.

Die Kontrollfahrt erfolgt in deutscher Sprache.

3. Was muss zur Kontrollfahrt mitgenommen werden?

- Der ausländische Führerausweis im Original ⁽¹⁾
- Der Fahrzeugausweis des Prüfungsfahrzeuges
- Identifikationspapiere (Pass, Ausländerausweis, ID) im Original
- Die Einladung zur Kontrollfahrt
- Ein betriebssicheres Fahrzeug ⁽²⁾

4. Anforderungen an das Prüfungsfahrzeug

B		Ein Motorwagen der Kategorie B, der eine Geschwindigkeit von mindestens 120 km/h erreicht.
C1		Ein Motorwagen der Kategorie C1 mit einem Gesamtgewicht von mindestens 4 t und einer Länge von mindestens 5 m, der eine Geschwindigkeit von 80 km/h erreicht. Der Aufbau muss aus einem geschlossenen Körper bestehen, der mindestens so breit und hoch ist wie die Führerkabine.
C		Ein Motorwagen der Kategorie C mit einem Betriebsgewicht von mindestens 12 t, einer Länge von mindestens 8 m und einer Breite von mindestens 2,30 m, der eine Geschwindigkeit von 80 km/h erreicht. Der Aufbau muss aus einem geschlossenen Körper bestehen, der mindestens so breit und hoch ist wie die Führerkabine.
CE		Ein Sattelmotorfahrzeug oder eine Kombination bestehend aus einem Prüfungsfahrzeug der Kategorie C und einem Anhänger mit einer Länge von mindestens 7,5 m. Die Fahrzeuge bzw. die Kombination müssen ein Gesamtzugsgewicht von mindestens 21 t, ein Betriebsgewicht von mindestens 15t, eine Länge von mindestens 14 m und eine Breite von mindestens 2,30 m aufweisen sowie eine Geschwindigkeit von 80 km/h erreichen. Der Aufbau des Anhängers muss aus einem geschlossenen Körper bestehen, der mindestens so breit und hoch ist wie die Führerkabine.
D		Ein Gesellschaftswagen mit einer Länge von mindestens 10 m und einer Breite von mindestens 2,30 m, der eine Geschwindigkeit von mindestens 80 km/h erreicht.

5. Berufsmässiges Führen von Motorfahrzeugen

Personen, die berufsmässig in der Schweiz immatrikulierte Motorfahrzeuge der Kategorien C, C1, D und D1 (Last- und Gesellschaftswagen) führen möchten, benötigen den schweizerischen Führerausweis der entsprechenden Kategorie **vor Antritt der ersten berufsmässigen Fahrt**.

Wer mit Fahrzeugen der Kategorien B, B1, C, C1 oder F berufsmässig Personen transportieren will (BPT), benötigt den schweizerischen Führerausweis sowie die entsprechende Bewilligung.

Beides muss vor Antritt der ersten berufsmässigen Fahrt erworben werden.

5.1 Konstellationen mit Last- und Gesellschaftswagen

Besitz von ausländische Kategorie(n)	Absolviert Kontrollfahrt mit Prüfungsfahrzeug Kategorie	Absolviert Zusatztheorie der Kategorie	Erhält die CH-Kategorie(n)
C	C	C	C ⁽³⁾
D	D	D	D
C + D	C	C	C + D
	oder D	D	
C + CE	CE ⁽⁴⁾	C	C + CE ⁽³⁾
C + D + CE + DE	CE ⁽⁴⁾	C	C + D + CE + DE
	oder C	C	C + D + DE ⁽⁵⁾
	oder D	D	C + D + DE ⁽⁵⁾

5.2 Theoretisches Wissen

Der Bewerber hat an einer Zusatztheorieprüfung nachzuweisen, dass er die in der Schweiz geltenden Bestimmungen (Arbeits- und Ruhezeiten, Masse und Gewichte etc.) kennt. Die Prüfung kann in einer der drei Landessprachen (D, F, I) abgelegt werden und erfolgt am Computer. Die theoretische Prüfung kann erst nach Bestehen der Kontrollfahrt durchgeführt werden.

5.3 Nach erfolgreicher Kontrollfahrt von Last- oder Gesellschaftswagen

Nach der Kontrollfahrt wird der schweizerische Führerausweis der Kat. B (Personenwagen) innerhalb weniger Tage per Post zugeschickt. Der Führerausweis bzw. die Bewilligung zum berufsmässigen Führen von Motorfahrzeugen wird erteilt, wenn die Zusatztheorieprüfung innerhalb von 24 Monaten (ab Datum der Kontrollfahrt) bestanden wurde. Nach Ablauf dieser Frist kann der Führerausweis bzw. die Bewilligung zum berufsmässigen Fahren nur im ordentlichen Verfahren erworben werden. Der Führerausweis der Kategorie B behält hingegen seine Gültigkeit.

6. Nach bestandener Kontrollfahrt und Umschreibung

- Führerausweise aus EU-/EFTA-Staaten werden an den Ausstellerstaat zurückgesandt
- Führerausweise aus anderen Staaten erhalten den Vermerk "Not valid in Switzerland" und werden dem Bewerber zurückgegeben
- Führerausweise von Personen mit Ausländer-Bewilligungen F, N oder S werden an das Staatssekretariat für Migration (SEM) in Bern gesandt

7. Nichtbestehen der Kontrollfahrt

Wird die Kontrollfahrt nicht bestanden, wird der ausländische Führerausweis zuhänden der Staatsanwaltschaft abgenommen. Er wird aberkannt. Die Kontrollfahrt kann nicht wiederholt werden. Es muss ein schweizerischer Führerausweis im ordentlichen Verfahren (Theorieprüfung, Lernfahrausweis, Verkehrskunde, praktische Führerprüfung) erworben werden.

Bitte beachten Sie, dass Sie ab sofort in der Schweiz nicht mehr fahrberechtigt sind. Daher empfehlen wir Ihnen eine Begleitung zur Prüfungsfahrt.

8. Unentschuldigtes Fernbleiben von der Kontrollfahrt

Bleibt der Bewerber der Kontrollfahrt unentschuldig fern, gilt diese ebenfalls als nicht bestanden.

Bitte beachten Sie, dass Sie nach einer nicht bestandenen oder unentschuldig nicht angetretenen Kontrollfahrt nicht mehr fahrberechtigt sind. Wir empfehlen Ihnen, Ihre Fahrkenntnisse rechtzeitig bei einer Fahrschule (siehe QR-Code) überprüfen zu lassen.



Wir wünschen Ihnen viel Erfolg und gute Fahrt.

(1) Ohne den ausländischen Führerausweis wird die Kontrollfahrt nicht durchgeführt.

(2) Auf einem Fahrzeug mit Kollektiv- oder Zollkontrollschildern wird die Kontrollfahrt nur dann abgenommen, wenn der Bewerber zur Benützung berechtigt ist. Die schriftliche Ermächtigung ist vorzuweisen.

(3) Berufsmässiger Personentransport auf Gesuch hin; mindestens ein Jahr lang keine Widerhandlungen.

(4) Bei Verzicht auf die kombinierte Prüfung ist das Mitführen von Anhängern nur bis 750 kg gestattet.

(5) Vorausgesetzt, die Kategorie BE ist vorhanden.

Die rechtliche Grundlage bildet das Strassenverkehrsgesetz (SVG) und die Verkehrszulassungsverordnung (VZV). Die vorliegende Publikation geht auf die am häufigsten gestellten Fragen ein. Aus diesen Informationen kann kein Recht abgeleitet werden. Weitere Details sowie die aktuellen Gebühren erfahren Sie auf unserer Homepage (siehe QR-Code). Änderungen und Rechte bleiben vorbehalten. Zur besseren Lesbarkeit verwenden wir männliche Personenbezeichnungen, selbstverständlich sind damit auch immer weibliche Personen gemeint.

